



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES ENTSCHÄDIGUNGS- GESETZES

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision Entschädigungsgesetz	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht externe Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	14.10.2025
Autor:		Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht zur Vernehmlassung Teilrevision Entschädigungsgesetz externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2024.NWFD.47

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	5
3	Grundzüge der Vorlage	5
3.1	Berücksichtigung der Teuerung	5
3.2	Anpassung der pauschalen, jährlichen Spesenentschädigung	6
3.3	Aufhebung der Kürzung der Sitzungsgelder für landrätliche Kommissionssitzungen und Landratsbürositzungen von weniger als zwei Stunden	7
3.4	Einführung einer Entschädigung für weitere Sitzungen von Landratsmitgliedern	7
3.5	Überarbeitung der Spesen.....	8
3.6	Vereinheitlichung betreffend den Auszahlungsrhythmus.....	8
3.7	Redaktionelle Anpassungen	8
3.8	Nicht berücksichtigte Aspekte	8
3.9	Änderungen weiterer Erlasse.....	9
4	Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen	9
5	Finanzielle Auswirkungen.....	14
6	Terminplan	16

1 Zusammenfassung

Im Rahmen der regelmässigen Überprüfung des Entschädigungsgesetzes hat das Landratsbüro dem Landrat am 4. Juli 2024 Bericht erstattet und punktuelle Änderungen des Entschädigungsgesetzes beantragt. Diese Vorlage wurde basierend auf dem erwähnten Bericht des Landratsbüros samt Anträgen erarbeitet und sieht eine Teilrevision des Entschädigungsgesetzes entlang folgender Eckpunkte vor:

Verschiedene Entschädigungen sollen überarbeitet werden. Dabei werden Aspekte wie die Teuerung und kontinuierliche Veränderungen im Arbeitsumfeld berücksichtigt. Unter anderem sind der fortschreitenden Digitalisierung und dem weiterhin steigenden Vorbereitungsaufwand für Sitzungen Rechnung zu tragen. So sollen in Bezug auf den Landrat, die Gerichte und die weiteren Behörden und Kommissionen sowie Arbeitsgruppen verschiedene Bestimmungen revidiert werden.

Betreffend den Landrat ist eine Anpassung des Sitzungsgeldes für landrätliche Kommissionsitzungen und Sitzungen des Landratsbüros vorgesehen. Mit Blick auf die landrätlichen Kommissionssitzungen wird zugleich die Aufhebung der Kürzung der Sitzungsgelder für weniger als zwei Stunden vorgeschlagen. Ferner soll die Grundlage für die Einführung einer Entschädigung für weitere Sitzungen von Landratsmitgliedern geschaffen werden.

In Bezug auf die Gerichte werden neben verschiedenen Aspekten hinsichtlich der Spesen auch das Sitzungsgeld und die Entschädigungen für das Aktenstudium angepasst.

Die Bestimmungen betreffend die weiteren Behörden und Kommissionen sowie Arbeitsgruppen werden ebenfalls revidiert. Für weitere Behörden und Kommissionen werden das Sitzungsgeld, die Zulage für die Sitzungsleitung und die Arbeitsentschädigung erhöht. Zudem werden die Regelungen mit Blick auf besondere Entschädigungen weiter konkretisiert. Das Sitzungsgeld für Arbeitsgruppen wird ebenfalls angepasst.

Sodann wird vorgeschlagen, dass die pauschalen, jährlichen Spesenentschädigungen teilweise überarbeitet werden. Diese jährlichen Spesenpauschalen für Landratsmitglieder, Mitglieder der Gerichte und Präsidien der Schlichtungsbehörde sollen erhöht werden. Zudem ist vorgesehen, dass neu auch die Vertreterinnen und Vertreter in der Schlichtungsbehörde eine pauschale, jährliche Spesenentschädigung erhalten.

Ebenfalls Teil dieser Vorlage ist die Überarbeitung der Spesen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass die Reiseentschädigungen für Sitzungen und amtliche Sendungen innerhalb des Kantons künftig wegfallen.

Schliesslich wird mit der teilweisen Vereinheitlichung des Auszahlungsrhythmus der Entschädigungen sowie gezielten redaktionellen Anpassungen die Erhöhung der Leserfreundlichkeit des Entschädigungsgesetzes angestrebt.

Die Entschädigungen des Regierungsrats werden im Zuge dieser Vorlage hingegen nicht überarbeitet und erfahren dementsprechend keine Änderungen.

Aufgrund von bestehenden Verweisen auf das Entschädigungsgesetz ist auch die Überarbeitung von zwei Bestimmungen des Prozesskostengesetzes im Rahmen dieser Vorlage vorgesehen.

2 Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG; NG 161.3) wurde vor folgendem Hintergrund ausgearbeitet:

Gemäss Art. 39 EntschG überprüft das Landratsbüro Mitte jeder Legislatur die Entschädigungen, die im Entschädigungsgesetz geregelt sind; es unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge. Der zuletzt erstellte Bericht des Landratsbüros samt Anträgen datiert vom 4. Juli 2024 (im Folgenden: Bericht vom 4. Juli 2024). Darin hat das Landratsbüro Anpassungsbedarf mit Blick auf die folgenden vier Themenkreise identifiziert:

- Berücksichtigung der Teuerung;
- Anpassung der Spesenentschädigung;
- Aufhebung der Kürzung der Sitzungsgelder für Sitzungen von weniger als zwei Stunden (bezüglich landrätliche Kommissionssitzungen und Sitzungen des Landratsbüros);
- Entschädigungen für weitere Sitzungen.

Entsprechende Anpassungen des Entschädigungsgesetzes wurden vom Landratsbüro beantragt.

In seiner Sitzung vom 27. November 2024 hat der Landrat dem Bericht vom 4. Juli 2024 zugestimmt beziehungsweise die Anträge genehmigt.

Mit Beschluss Nr. 163 vom 18. März 2025 beauftragte der Regierungsrat sodann die Finanzdirektion mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zur Änderung des Entschädigungsgesetzes im Sinne des Berichts des Landratsbüros vom 4. Juli 2024 zuhanden des Regierungsrates.

In den nachfolgenden Kapiteln 3 und 4 werden die vorgesehenen Änderungen erläutert.

3 Grundzüge der Vorlage

Zunächst werden die vom Landratsbüro beantragten Anpassungen des Entschädigungsgesetzes kurz umrissen. Darüber hinaus hat sich im Rahmen der Ausarbeitung dieser Vorlage punktuell weiterer Anpassungsbedarf gezeigt. Diese zusätzlich vorgesehenen Anpassungen werden in den Kapiteln 3.5 bis 3.7 erläutert. Schliesslich wird auf die nicht berücksichtigten Aspekte eingegangen (Kapitel 3.8) und es wird erläutert, inwiefern sich die beabsichtigten Änderungen auf andere Erlasse auswirken (Kapitel 3.9).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Kapitel "2.2 Regierungsrat" des Entschädigungsgesetzes keine Anpassungen vorgenommen werden.

3.1 Berücksichtigung der Teuerung

Aus der aktuellen Überprüfung der Entschädigungen ging hervor, dass eine Anpassung der Entschädigungen unter Berücksichtigung der Teuerung angezeigt ist. Hierzu führte das Landratsbüro in seinem Bericht vom 4. Juli 2024 Folgendes aus (Kapitel 4.1):

"Die Entschädigungen wurden seit Dezember 2008 bisher nicht an die Teuerung angepasst, da zum Zeitpunkt der Überprüfungen in den Jahren 2012, 2016 und 2020 diese leicht negativ war. Für die Anpassung ist daher die Entwicklung seit Dezember 2008 zu berücksichtigen.

Der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100) war im Dezember 2008 bei 103.4 Punkten. Der Stand Ende Mai 2024 betrug 110.2 Punkte. Damit lag die Teuerung bei 6.8 Punkten. Eine Anpassung der Entschädigungen gestützt auf die deutliche Teuerung ist daher angezeigt.

Angepasst werden sollen die Ansätze für die Sitzungsgelder und Vergütungen beim Landrat (Kommissionen), bei den Gerichten (Laienrichterinnen und Laienrichter) und bei den Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie für die weiteren Taggelder. Der bisherige Stundenansatz beträgt Fr. 40.-, für Halbtagesessungen Fr. 160.-, für Sitzungen von weniger als 2 Stunden Fr. 80.-.

Neu soll der Stundenansatz Fr. 45.-, für Halbtagesessungen Fr. 180.- und für Sitzungen von weniger als 2 Stunden Fr. 90.- betragen. Diese Anpassung liegt über der Teuerung. Auf der anderen Seite wird auf eine Erhöhung der pauschalen, jährlichen Entschädigung für Landratssitzungen und auf eine Erhöhung der pauschalen, jährlichen Präsidialzulagen verzichtet.

Ebenfalls an die Teuerung angepasst werden sollen die Beiträge an die Fraktionen. Die Fraktionen haben wie die Kommissionen eine wichtige Vorbereitungsfunktion für den Landrat. Sie beraten wie diese die Geschäfte vor. Die Beiträge dienen den Fraktionen insbesondere als Beitrag an die Lohnkosten für ein Fraktionssekretariat. Der Beitrag soll daher von bisher Fr. 4'500.- auf Fr. 4800.- pro Fraktion und von bisher Fr. 700.- auf Fr. 750.- pro Mitglied angepasst werden.

Im Übrigen sind keine teuerungsbedingten Anpassungen vorgesehen."

Die vorgeschlagenen Anpassungen sollen mit dieser Vorlage umgesetzt werden.

Festzuhalten ist, dass der bestehende Mechanismus zur regelmässigen Überprüfung der Entschädigungen beibehalten werden soll. In diesem Zusammenhang darf auf den Bericht des Landratsbüros gemäss Art. 39 EntschG vom 4. Juli 2016 (Kapitel 2.1.1, S. 4) verwiesen werden. Darin wurde zum Teuerungsausgleich das Folgende ausgeführt:

"Das alte Entschädigungsgesetz vom 23. Juni 1999 enthielt in Art. 57 einen gesetzlichen Teuerungsausgleich für bestimmte Entschädigungen. Auf einen entsprechenden Artikel hat man im neuen Gesetz verzichtet. Allfällige Anpassungen sollen jeweils auf Beginn der nächsten Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden."

Vor diesem Hintergrund sind weiterhin keine Indexierung und kein sonstiger Automatismus mit Blick auf die Teuerungsanpassung vorgesehen. Die Überprüfung der Entschädigungen soll sich auch zukünftig nach dem in Art. 39 EntschG statuierten Vorgehen richten. In diesem Rahmen ist jeweils zu beurteilen, inwiefern die Teuerung zu berücksichtigen ist.

3.2 Anpassung der pauschalen, jährlichen Spesenentschädigung

Auch hinsichtlich der pauschalen, jährlichen Spesenentschädigung ist Anpassungsbedarf vorhanden. Zu diesem Themenkreis sind dem Bericht vom 4. Juli 2024 folgende Ausführungen zu entnehmen (Kapitel 4.2):

"Die Spesenentschädigung (für den Landrat und für die Mitglieder der Gerichte [Laienrichterinnen und Laienrichter]) wurde seit Dezember 2008 ebenfalls nie angepasst. Dort ist neben der nicht berücksichtigten Teuerung (siehe vorstehend 4.1.) auch ein Wandel in der Arbeitsform festzustellen. Früher konnte die Spesenentschädigung vor allem für die Reisekosten an die Sitzungen verwendet werden. Während früher sowohl der Landrat wie auch die Gerichte ausschliesslich oder überwiegend mit Papierdokumenten gearbeitet haben, die ihnen vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt wurden, müssen sich die Amtsträgerinnen und Amtsträger mit der fortlaufenden Digitalisierung selbst privat mit der dafür erforderlichen Infrastruktur ausrüsten. Ohne eine entsprechend moderne, digitale Ausrüstung ist eine adäquate Ausübung des Amtes kaum noch möglich.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten soll die pauschale, jährliche Spesenentschädigung von Fr. 330.- auf Fr. 600.- angepasst werden."

Die erwähnte Anpassung der pauschalen, jährlichen Spesenentschädigung soll mit dieser Vorlage umgesetzt werden. Diese Spesepauschale steht weiterhin den Mitgliedern des Landrats und der Gerichte sowie dem Präsidium der Schlichtungsbehörde zu.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Spesepauschale für das Präsidium der Schlichtungsbehörde auf Fr. 1'500.- pro Jahr erhöht wird, wobei dieser Betrag bei nicht vollamtlichen Mitgliedern des Präsidiums anteilmässig entrichtet wird. Zudem sollen neu auch die Vertreterinnen und Vertreter in der Schlichtungsbehörde eine pauschale, jährliche Spesenentschädigung im Betrag von Fr. 300.- erhalten.

3.3 Aufhebung der Kürzung der Sitzungsgelder für landrätliche Kommissions-sitzungen und Landratsbürositzungen von weniger als zwei Stunden

Die Kürzung von Sitzungsgeldern für Sitzungen der landrätlichen Kommissionen und des Landratsbüros, die weniger als zwei Stunden dauern, bilde den für die Sitzungsvorbereitung anfallenden Aufwand nicht adäquat ab. Deshalb soll diese Kürzung aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang führt das Landratsbüro im Bericht vom 4. Juli 2024 aus (Kapitel 4.3):

"Wie vorstehend unter 4.1 erwähnt, kennt das Entschädigungsgesetz bisher eine Abstufung zwischen Halbtagesitzungen und Sitzungen von weniger als 2 Stunden Dauer. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die meisten Sitzungen der landrätlichen Kommissionen bereits heute länger als 2 Stunden dauern. Die Kommissionsmitglieder haben sich grundsätzlich den ganzen Halbttag (8.00 – 12.00 Uhr bzw. 13.30 – 17.30 Uhr) an den Sitzungsterminen freizuhalten. Dazu kommt, dass mit dem Sitzungsgeld auch die Vorbereitung der Sitzung abgegolten ist. Es werden also keine zusätzlichen Entschädigungen für die Vorbereitung (Aktenstudium) ausbezahlt. Diese Vorbereitung erreicht ohne Weiteres mehr als eine Stunde, häufig mehrere Stunden pro Sitzung. Selbst wenn also eine Sitzung einmal etwas weniger als 2 Stunden dauert, ist immer auch die Vorbereitungszeit zu berücksichtigen. Dazu kommt, dass die Anreise unabhängig von der Sitzungsdauer vom Arbeits- oder Wohnort erfolgen muss, was in der Sitzungszeit nicht berücksichtigt wird. Und schliesslich ist festzuhalten, dass die Entschädigungen nicht pensionskassenpflichtig sind. Die Mitglieder des Landrates wie auch die Mitglieder der Gerichte (Laienrichterinnen und Laienrichter) nehmen diesbezüglich eine Einbusse hin. Die Ausführungen gelten auch teilweise analog für die Mitglieder der Gerichte (Laienrichterinnen und Laienrichter)."

Hierzu ist klarstellend zu ergänzen, dass die Aufhebung der Kürzung der Sitzungsgelder für Sitzungen von weniger als zwei Stunden Dauer ausschliesslich für Sitzungen der landrätlichen Kommissionen und des Landratsbüros vorgesehen ist.

Für Sitzungen von Arbeitsgruppen des Landrates erfolgt gemäss vorliegendem Entwurf eine stundenweise Abrechnung, da solche Sitzungen oft von kurzer Dauer sind.

3.4 Einführung einer Entschädigung für weitere Sitzungen von Landratsmitgliedern

Landratsmitglieder nehmen gemäss Bericht vom 4. Juli 2024 zunehmend an Sitzungen teil, die zwar nicht dedizierte Kommissions- oder Arbeitsgruppensitzungen sind, gleichwohl aber mit der Ausübung des Amtes als Landrat zusammenhängen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, beantragt das Landratsbüro die Einführung einer Entschädigung von Landratsmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen, denen im Zusammenhang mit dem Amt als Landrat beigewohnt wird. Im Bericht vom 4. Juli 2024 wird dazu festgehalten (Kapitel 4.4):

"Die Mitglieder des Landrates nehmen vermehrt auch an weiteren Sitzungen teil, die nicht Kommissions- oder Arbeitsgruppensitzungen im Sinne des Entschädigungsgesetzes sind. Werden zum Beispiel runde Tische von der Verwaltung einberufen, wie dies

zum Beispiel für die Entlastungsstrasse Stans West der Fall ist, erhalten die daran teilnehmenden Mitglieder des Landrates bisher keine Entschädigungen. Es ist aber sowohl im Interesse der Verwaltung wie auch des Landrates, dass an diesen runden Tischen eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion teilnehmen kann. Es handelt sich dabei um Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Landrat beraten werden. Die entsprechenden Sitzungen dienen damit ebenfalls der Vorbereitung.

Es ist folglich eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach das Landratsbüro für die Teilnahme von Landratsmitgliedern an weiteren Sitzungen im Zusammenhang mit dem Amt als Landrat beschliessen kann, ein Sitzungsgeld auszurichten."

Hervorzuheben ist, dass diese neu einzuführende Entschädigung ausschliesslich für Mitglieder des Landrats vorgesehen ist. Das Entschädigungsgesetz beinhaltet aber bereits heute Entschädigungsansätze für Arbeitsgruppen, die vom Regierungsrat eingesetzt wurden. Im Grundsatz gelten diese Bestimmungen weiterhin, wobei kleinere Präzisierungen vorgenommen werden.

3.5 Überarbeitung der Spesen

Die bisherige Ausgestaltung der gemeinsamen Bestimmungen betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen enthält zahlreiche Verweise.

Um die Leserefreundlichkeit dieses Erlasses zu erhöhen, wird diesbezüglich eine überarbeitete Systematik vorgeschlagen. Die vorgesehene Überarbeitung betrifft insbesondere die Spesen für kantonsexterne Sendungen, auswärtige Mahlzeiten und auswärtige Übernachtungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Behördenmitglieder vermehrt etwa in Projekte eingebunden sind, für die Sitzungen teilweise in auswärtigen, auch kantonsexternen Lokalitäten abgehalten werden und eine entsprechende Reisetätigkeit nach sich ziehen.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, auf die Möglichkeit zur Abrechnung von Spesen für kantonsinterne Sendungen künftig zu verzichten.

3.6 Vereinheitlichung betreffend den Auszahlungsrhythmus

Es soll eine Vereinheitlichung des jeweiligen Auszahlungsrhythmus der verschiedenen Entschädigungen und Spesen erfolgen. In der Regel werden diese jeweils im Juli und Dezember ausbezahlt.

3.7 Redaktionelle Anpassungen

Das Entschädigungsgesetz ist historisch gewachsen und mit zahlreichen Verweisen versehen. Mit Blick auf die Leserefreundlichkeit dieses Erlasses lässt sich insofern ein gewisses Optimierungspotenzial feststellen.

Um die Verständlichkeit weiter zu erhöhen, soll mit einer detaillierteren Definition des Geltungsbereichs und mit der Überarbeitung der diversen Verweise innerhalb des Entschädigungsgesetzes die Leserefreundlichkeit weiter verbessert werden. Mit demselben Ziel wird auch die Anpassung der Bezeichnung einiger Titel vorgeschlagen.

3.8 Nicht berücksichtigte Aspekte

Die Justizkommission hat am 17. Januar 2025 das Postulat betreffend Anwendbarkeit des Personalrechts bei den Gerichtspräsidien (Umsetzung Massnahme aus Organisationsüberprüfung) eingereicht. Dieses Postulat tangiert indirekt das Entschädigungsgesetz. Der Landrat hat das Postulat noch nicht behandelt. Sinnvollerweise wird der gesamte Fragenkomplex zur Ferien- oder Arbeitszeitregelung bei den Gerichten deshalb nicht bereits vor der Beratung des

Postulats abschliessend behandelt. Dies soll separat abgehandelt werden, da nicht primär die Entschädigungsansätze, sondern vielmehr Arbeitsbedingungen im Fokus stehen.

Ferner wurde bereits im Bericht vom 4. Juli 2024 (Kapitel 4.6) festgehalten, dass die Entschädigungen für die Schätzungskommissionen nach dem Gesetz über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG; NG 211.4) grundsätzlich zu überprüfen seien, diesbezügliche Anpassungen aber in die zurzeit laufende Überarbeitung des Flurgenossenschaftsgesetzes eingebracht würden. Insofern wird im Rahmen dieser Vorlage nicht auf entsprechende organisatorische Aspekte eingegangen. Demgegenüber werden mit der spezifizierten Regelung der Entschädigung für besondere Facharbeiten sowie für Mitglieder von Behörden und Kommissionen, die über erhöhte Fachkenntnisse verfügen müssen, einige Aspekte aufgegriffen, die auch für die Schätzungskommission von Relevanz sind.

3.9 Änderungen weiterer Erlasse

Das Gesetz vom 19. Oktober 2011 über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG; NG 261.2) enthält in Art. 24 Abs. 4 und Art. 52 Abs. 3 Verweise auf das Entschädigungsgesetz, die aufgrund der vorliegenden Teilrevision einer Überarbeitung bedürfen. Ansonsten ergibt sich aus dieser Vorlage mit Blick auf weitere Erlasse kein Änderungsbedarf.

4 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Änderungen im Detail beschrieben. Wenn in einer Erläuterung zu einer Bestimmung auf einen anderen überarbeiteten Artikel verwiesen wird, ist der Artikelbezeichnung im Verweis jeweils ein "n" vorangestellt ("nArt.").

I. Entschädigungsgesetz

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich **1. Kanton**

Die redaktionelle Überarbeitung von Abs. 1 dieser Bestimmung soll zu einer weiteren Erhöhung der Klarheit und Leserfreundlichkeit dieses Erlasses beitragen. Die Aufzählung stimmt mit der Struktur des Entschädigungsgesetzes überein.

Art. 2 2. Gemeinden

Die Verweise müssen angepasst werden, da in Art. 32 ff. Änderungen vorgesehen sind.

2.1 Landrat

Art. 5 Sitzungen der Kommissionen und des Landratsbüros

In Abs. 1 dieses Artikels soll einerseits die Kürzung der Sitzungsgelder für Sitzungen von weniger als zwei Stunden aufgehoben und andererseits die Entschädigung auf Fr. 180.- je Halbtagesitzung erhöht werden. Der Höchstbetrag des Sitzungsgeldes pro Tag soll hierbei Fr. 360.- betragen.

Der Mindestbetrag des in Abs. 2 geregelten Zuschlags für Präsidien soll ebenfalls erhöht werden.

In Abs. 3 wird ergänzt, dass auch das Landratsbüro eine angemessene Vergütung zusprechen kann, was in der Sachüberschrift ebenfalls spezifiziert wird. Ferner sind redaktionelle Anpassungen vorgesehen.

Art. 5a Sitzungen von Arbeitsgruppen

Mit dieser neuen Bestimmung soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass das Landratsbüro betreffenden Landratsmitgliedern eine Entschädigung für die Teilnahme an weiteren Sitzungen zusprechen kann, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit als Landrat stehen.

Arbeitsgruppen im Sinne dieser neuen Bestimmung können auch vom Landrat eingesetzt werden – es muss sich anders als in nArt. 34b nicht um Arbeitsgruppen handeln, die vom Regierungsrat eingesetzt wurden.

Für Sitzungen von Arbeitsgruppen gemäss dieser Bestimmung ist im Gegensatz zu landrätlichen Sitzungen gemäss Art. 5 kein Zuschlag für Präsidien vorgesehen.

Art. 6 Spesenentschädigung

1. für Sitzungen im Kanton

Die pauschale, jährliche Spesenentschädigung hierfür soll von bisher Fr. 330.- auf neu Fr. 600.- angehoben werden.

Art. 7 2. für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen

Die Regelungen der Entschädigung für kantonsexterne Sendungen werden insbesondere formell komplett überarbeitet (siehe dazu die Ausführungen zu nArt. 35). Demnach wird auch Art. 7 angepasst, der einen entsprechenden Verweis enthält. Materiell ändert sich jedoch neben der Erhöhung der Ansätze der Entschädigungen nur wenig. So sollen das Landratspräsidium und die Vizepräsidien neu nicht mehr explizit vom Anspruch auf Spesen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen ausgeschlossen sein. Es soll zudem eine Anpassung der Sachüberschrift erfolgen, um den Gegenstand dieser Bestimmung klar zu reflektieren.

Art. 8 Beiträge an die Fraktionen

In Abs. 1 sollen die Beiträge teuerungsbedingt von bisher Fr. 4'500.- auf Fr. 4'800.- pro Fraktion und von bisher Fr. 700.- auf Fr. 750.- pro Mitglied angepasst werden.

Der in Abs. 2 geregelte Betrag soll ebenfalls auf Fr. 750.- angehoben werden.

Art. 9 Auszahlung

Mit einer Vereinheitlichung und Vereinfachung dieser Bestimmung, insbesondere durch Verzicht auf zahlreiche Verweise, soll die Verständlichkeit dieses Erlasses weiter erhöht werden. Ausserdem wird konkret festgehalten, zu welchem Zeitpunkt die jeweiligen Auszahlungen in der Regel erfolgen.

2.3 Gerichte

Art. 24 2. Spesen

Mit dem neu einzufügenden Abs. 3 wird festgehalten, dass für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen eine Entschädigung ausgerichtet wird. Dies stellt eine materielle Änderung dar, da die Gerichtspräsidien bis anhin bloss eine pauschale, jährliche Spesenvergütung erhalten haben. Neu sind sie von der Möglichkeit zum Bezug von Spesen für kantonsexterne Sendungen nicht mehr ausgeschlossen, was auch eine Anpassung der Sachüberschrift nach sich zieht.

Anzumerken ist unter Verweis auf den bestehenden und nicht zur Änderung vorgesehenen Abs. 2 dieser Bestimmung, dass sich die jährliche Spesenpauschale auf eine Tätigkeit im Vollamt bezieht. Es erfolgt wie bisher eine anteilmässige Anpassung dieses Betrags an das effektiv ausgeübte Pensum, in dem das Amt ausgeübt wird.

Art. 26 Mitglieder der Gerichte

1. Sitzungsgeld

Die in Abs. 1 festgelegten Sitzungsgelder sollen ebenfalls erhöht werden. Die vorgesehene Erhöhung entspricht der Erhöhung, die auch für den Landrat vorgeschlagen wird.

Art. 27 2. Aktenstudium

Die in Abs. 1 festgelegten Stundensätze sollen erhöht werden.

Abs. 2 soll neu eine konkrete Bandbreite der vorgesehenen angemessenen Vergütung für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters vorgeben. Bei der Höhe der Entschädigung handelt es sich um einen wesentlichen Aspekt, weshalb dieser im Gesetz geregelt werden soll. Würden die Vergütungsansätze im Belieben der Gerichte liegen, bestünde die Gefahr, dass die Ansätze für Gerichte, Behörden etc. uneinheitlich ausfallen könnten.

Art. 28 3. Spesen

Im bereits bestehenden Abs. 1 soll die pauschale, jährliche Spesenentschädigung von bisher Fr. 330.- auf Fr. 600.- angehoben werden. Die vorgesehene Erhöhung entspricht der Erhöhung, die auch für den Landrat vorgeschlagen wird.

Mit dem neu einzufügenden Abs. 2 soll festgehalten werden, dass für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen eine Entschädigung ausgerichtet wird, was auch eine Anpassung der Sachüberschrift nach sich zieht. Dies stellt jedoch keine materielle Änderung dar, da bereits heute gestützt auf Art. 35 bzw. Art. 37 EntschG ein solcher Anspruch besteht.

Art. 30a 2. Spesen

Im bereits bestehenden Abs. 1 soll die pauschale, jährliche Spesenentschädigung der Mitglieder des Präsidiums der Schlichtungsbehörde überarbeitet werden. Mit dieser Anpassung ist eine Angleichung an die Herangehensweise vorgesehen, die auch für Gerichtspräsidien zur Anwendung kommt. Damit wird eine weitere Vereinheitlichung angestrebt: So wird ergänzt, dass die pauschale, jährliche Spesenvergütung bei nicht vollamtlichen Mitgliedern des Präsidiums anteilmässig entrichtet wird. Im Ergebnis ist so eine Angleichung dieser Entschädigung auf das Niveau der pauschalen, jährlichen Spesenentschädigung vorgesehen, die auch für den Landrat vorgeschlagen wird.

Mit dem neu einzufügenden Abs. 2 soll festgehalten werden, dass für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen eine Entschädigung ausgerichtet wird, was auch eine Anpassung der Bezeichnung der Bestimmung nach sich zieht. Dies stellt jedoch keine materielle Änderung dar, da bereits heute gestützt auf Art. 35 bzw. Art. 37 EntschG ein solcher Anspruch besteht.

Art. 30c Vertreterinnen und Vertreter in der Schlichtungsbehörde

Der überarbeitete Art. 30c verweist für die Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter in der Schlichtungsbehörde in Abs. 1 neu auf die Regelungen in nArt. 26 und nArt. 27 Abs. 1.

Der neu einzufügende Abs. 2 sieht die Entrichtung einer pauschalen, jährlichen Spesenvergütung von Fr. 300.- pro Jahr vor. Damit sollen die Kosten für Reise und Parkierung abgegolten werden. Diese jährliche Pauschale soll insbesondere vor dem Hintergrund eingeführt werden, dass der bisherige Art. 36 zur Aufhebung vorgesehen ist und die darin geregelten Reiseentschädigungen für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton wegfallen sollen. Zudem nimmt der Aufwand für die Vertreterinnen und Vertreter in der Schlichtungsbehörde tendenziell eher zu, weshalb eine solche pauschale, jährliche Spesenvergütung angemessen erscheint.

Schliesslich soll mit dem ebenfalls neu einzufügenden Abs. 3 festgehalten werden, dass für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen ebenfalls eine Entschädigung ausgerichtet wird.

Art. 31 Auszahlung

Mit der Überarbeitung dieser Bestimmung soll der in nArt. 9 vorgesehene Auszahlungsrhythmus grundsätzlich auch an dieser Stelle übernommen werden.

2.4 Weitere Behörden und Kommissionen sowie Arbeitsgruppen

Die Bezeichnung des Titels 2.4 soll überarbeitet werden, um erhöhte Klarheit hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises zu schaffen. Kommissionen gelten gemäss Behördengesetzgebung auch als Behörden; jedoch sind nicht sämtliche Behörden Kommissionen. Insofern war die Bezeichnung bis anhin ungenau.

Art. 32 Behörden und Kommissionen

1. Sitzungsgeld, Zulage für die Sitzungsleitung

In Abs. 1 ist vorgesehen, dass das Sitzungsgeld erhöht wird.

Die bisher in Art. 34 geregelte Zulage für die Sitzungsleitung wird als Abs. 2 in diese Bestimmung überführt. Zudem soll der Mindestbetrag der neu in diesem Absatz geregelten Entschädigung erhöht werden. Überdies wird mit einer Anpassung des Begriffs "Kommissionsmitglied" auf "Mitglied" verdeutlicht, dass für die entsprechende Entschädigung die Mitglieder von Behörden und Kommissionen anspruchsberechtigt sind.

Neu soll ferner in einem zweiten Satz spezifiziert werden, dass bei Bezug einer besonderen Entschädigung im Sinne von nArt. 33 Abs. 3 kein Anspruch auf eine Zulage für die Sitzungsleitung besteht. Falls Behördenmitglieder bereits eine besondere Entschädigung aufgrund von besonderen Facharbeiten oder wegen ihrer ausgewiesenen Expertise beziehen können, ist keine weitere Erhöhung der Entschädigung vorgesehen.

Schliesslich soll die Sachüberschrift entsprechend erweitert werden.

Art. 32a 2. Arbeitsentschädigung

Der bisher in Art. 35 Abs. 1 Ziff. 1 enthaltene Ansatz für die Arbeitsentschädigung für amtliche Sendungen wird angepasst und in diesen Artikel überführt. Die Bestimmung gilt für Behörden und Kommissionen, daher soll diese neu an entsprechender Stelle eingefügt werden.

Art. 33 3. besondere Entschädigungen

Dieser Artikel regelt besondere Entschädigungen, weshalb die Bezeichnung der Bestimmung entsprechend angepasst wird.

Der überarbeitete Abs. 1 führt die bisher in Abs. 1 und Abs. 2 separat bezeichneten Tätigkeiten zusammen und regelt besondere Entschädigungen von Mitgliedern für eine schriftliche Berichterstattung, das Studium eines umfangreichen Dossiers oder andere einschlägige Arbeiten. Darunter sind besondere Arbeiten zu verstehen, die im Normalfall nicht anfallen, und einen über den regulären Sitzungsbetrieb hinausgehenden Zusatzaufwand generieren. In solchen Fällen kann eine angemessene Vergütung von der Behörde beziehungsweise Kommission zugesprochen werden.

Der bisherige Abs. 2 ist demnach zur Aufhebung vorgesehen.

Der überarbeitete Art. 33 Abs. 3 soll neu auch für Arbeitsgruppen zur Anwendung gelangen, weshalb die bisher in Art. 34a Abs. 3 geregelte Thematik ("Sachverständige") sinngemäss in die vorliegende Bestimmung überführt wird.

Von Abs. 3 sind einerseits besondere Facharbeiten erfasst. Andererseits sind Expertinnen und Experten betroffen, die an Sitzungen teilnehmen und über besondere Fachkenntnisse verfügen müssen (z.B. Anwältinnen und Anwälte), welche für die Ausübung der betreffenden Funktion notwendig sind. Die Kriterien "besondere Facharbeiten" oder "besondere Fachkenntnisse" sind alternativ und nicht kumulativ zu erfüllen.

Wie bis anhin soll in Abs. 3 festgehalten werden, dass der Regierungsrat eine besondere Entschädigung festsetzen kann, wobei die entsprechende Regelung weiter konkretisiert wird. So soll ein Höchstbetrag pro Stunde eingeführt werden. Dieser wurde unter Berücksichtigung des Gefüges der verschiedenen Entschädigungen bestimmt, die im Entschädigungsgesetz vorgesehen sind. Vor dem Hintergrund, dass beispielsweise das Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen pro Halbttag Fr. 180.- beträgt, wird der vorgeschlagene Stundenansatz von maximal Fr. 150.- vorliegend als angemessen betrachtet.

Zum Tragen kommt Abs. 3 beispielsweise für die Enteignungskommission und die Grundbuchbereinigungskommission. Anzumerken ist hierbei, dass die Vorbereitung für entsprechende Sitzungen nicht zusätzlich abgerechnet werden kann.

Art. 34 4. Spesen

In Abs. 1 dieser Bestimmung soll festgehalten werden, dass Mitgliedern von Behörden und Kommissionen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen eine Entschädigung ausgerichtet wird.

Abs. 2 soll regeln, dass Mitgliedern, die von ausserhalb des Kantons für Sitzungen in den Kanton Nidwalden anreisen, nach nArt. 35 Ziff. 1 ebenfalls eine Reiseentschädigung zusteht. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Art. 34a 5. Auszahlung

Diese neue Bestimmung nimmt ebenfalls den in nArt. 9 vorgesehenen Auszahlungsrhythmus auf und soll der erhöhten Verständlichkeit und Vereinheitlichung dieses Erlasses dienen.

Art. 34b Arbeitsgruppen

Während Kommissionen gesetzlich vorgesehen sind, werden Arbeitsgruppen typischerweise projektbezogen gebildet beziehungsweise deren Mitglieder für eine begrenzte Dauer vom Regierungsrat eingesetzt. Vor diesem Hintergrund wird die Entschädigung von Arbeitsgruppenmitgliedern wie bis anhin separat geregelt; der Regelungsgegenstand wird jedoch in diese neue Bestimmung überführt.

In Abs. 1 soll verankert werden, dass sich das Sitzungsgeld für vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppen sinngemäss nach den Bestimmungen für Behörden und Kommissionen gemäss nArt. 32 ff. richtet.

Abs. 2 legt fest, dass Delegierte öffentlich-rechtlicher Körperschaften und öffentlich-rechtlicher Anstalten wie bis anhin (vgl. Art. 34a Abs. 2) in der Regel keinen Anspruch auf Sitzungsgelder haben. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

In Abs. 3 wird mit Verweis auf nArt. 5a Abs. 1 klar festgehalten, wonach sich die Entschädigung richtet, wenn Mitglieder in ihrer Funktion als Landrat an Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen.

2.5 Spesen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen

Im Zuge der überarbeiteten Systematik wird auch die Bezeichnung dieses Titels angepasst.

Art. 35 Höhe der Spesen

Art. 35 wird komplett überarbeitet und regelt neu die Spesenentschädigung für Kosten, die bei kantonsexternen Sendungen für die Reise, Mahlzeiten und Übernachtungen anfallen. Diese Bestimmung kommt nur zum Tragen, wenn die Tätigkeit in Ausübung der jeweiligen Funktion wahrgenommen wird.

Art. 36, 37, 38

Die Art. 36 (Reiseentschädigungen für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton), 37 (für kantonsexterne Sendungen) und 38 (Auszahlung) enthalten derzeit zahlreiche Verweise auf andere Bestimmungen, was der Verständlichkeit nicht zuträglich ist. Um die Leserfreundlichkeit zu erhöhen, sollen die entsprechenden inhaltlichen Aspekte mehrheitlich in andere, teils neu geschaffene Artikel überführt werden.

Einzelne Behörden und Kommissionen können heute für kantonsinterne Reisekosten Spesen geltend machen. Darauf soll verzichtet und Art. 36 EntschG aufgehoben werden. Der Aufwand für die Erfassung und Abrechnung der Fahrtspesen innerhalb des Kantons – oftmals nur für wenige Kilometer – ist unverhältnismässig hoch.

Auch die bisherigen Art. 37 und Art. 38 sollen vollständig aufgehoben werden. Die Regelung der entsprechenden Gegenstände soll in andere Artikel überführt werden.

2.6 Überprüfung der Entschädigungen

Art. 39 hat die Überprüfung und Anpassung der Entschädigungen zum Gegenstand und hebt sich daher thematisch von den davorstehenden Bestimmungen ab. Um die Struktur und damit auch die Leserfreundlichkeit dieses Erlasses weiter zu optimieren, soll vor Art. 39 ein entsprechend bezeichneter Titel eingefügt werden. Es handelt sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Anpassung; inhaltlich sind keine Änderungen der Überprüfungsmodalitäten vorgesehen.

II. Prozesskostengesetz**Art. 24 Zeugen**

Abs. 4 dieser Bestimmung enthält betreffend die Kilometerentschädigung von Zeugen bei Benützung des eigenen Fahrzeuges einen Verweis auf Art. 36 des Entschädigungsgesetzes. Die vorgesehene Überarbeitung des Entschädigungsgesetzes würde eine Aktualisierung dieses Verweises erforderlich machen. Stattdessen wird nun aber mit dem Ziel einer weiteren Vereinfachung vorgeschlagen, dass die Kilometerentschädigung von Zeugen neu direkt in Art. 24 Abs. 4 des Prozesskostengesetzes geregelt wird. Materielle Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Art. 52 Barauslagen

Abs. 3 dieses Artikels verweist für die Kilometerentschädigung von Anwälten bei Benützung des Privatfahrzeuges ebenfalls auf Art. 36 des Entschädigungsgesetzes. Es soll wiederum auf eine Aktualisierung dieses Verweises verzichtet werden, stattdessen ist die Kilometerentschädigung von Anwälten neu direkt in Art. 52 Abs. 3 des Prozesskostengesetzes zu regeln. Auch hier ergeben sich keine materiellen Änderungen aus den vorgesehenen Anpassungen.

5 Finanzielle Auswirkungen

Betreffend die finanziellen Auswirkungen darf an dieser Stelle zunächst auf die Analyse und Ausführungen des Landratsbüros im Bericht vom 4. Juli 2024 (Kapitel 4.5) verwiesen werden:

"Die finanziellen Auswirkungen betreffen den Kanton. Die Gemeinden können abweichende Bestimmungen erlassen. Die Anpassungen der Sitzungsgelder können nur im Jahresvergleich aufgezeigt werden. Die Daten basieren auf den geleisteten Auszahlungen in der Buchhaltung (Lohnadministration). Eine Auswertung der Anzahl Sitzungen und Dauer je Teilnehmende liegt nicht vor."

Was	2022	2023	2022 (+12.5%)	2023 (+12.5%)	2022 Delta	2023 Delta
Landrat: Sitzungsgelder	118'840	122'080	133'695	137'340	14'855	15'260
Gerichte: Sitzungsgelder	14'380	12'790	16'178	14'389	1'798	1'599
Rest: Sitzungsgelder	104'832	93'346	117'936	105'014	13'104	11'668
Total	240'074	230'239	269'831	258'766	31'779	30'550
Landrat:						
Fraktionsbeiträge je Mitglied		22'500		24'000		1'500
Grundbeitrag		42'000		45'000		3'000
Spesenpauschale		19'800		36'000		16'200
Finanzielle Auswirkungen Total					52'479	51'250

Zusätzlich zu den in der Tabelle aufgeführten Sitzungsgeldern und Beiträgen ist mit gewissen Mehraufwendungen durch die Abschaffung der Abstufung für Sitzungen von weniger als 2 Stunden zu rechnen (siehe 4.3). Gleiches gilt für die Entschädigungen für weitere Sitzungen (siehe 4.4). Die finanziellen Auswirkungen im Total bleiben damit voraussichtlich im fünfstelligen Bereich."

Die jährlich anfallenden Kosten für die Entschädigungen von Behörden gemäss dem Entschädigungsgesetz unterliegen lediglich moderaten Schwankungen. Insofern kann grundsätzlich weiterhin auf die obige Analyse des Landratsbüros abgestellt werden, die auf Zahlen aus den Jahren 2022 und 2023 basiert.

Allerdings sieht diese Vorlage nun weitere Spesenveränderungen vor, die über die vom Landratsbüro vorgeschlagenen Anpassungen hinausgehen und in der Analyse des Landratsbüros noch nicht reflektiert werden. Gemäss dieser Vorlage sollen neu auch die Präsidien des Landrats und der Gerichte nicht mehr explizit vom Anspruch auf Spesen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen ausgeschlossen sein. Die pauschale, jährliche Spesenentschädigung des Präsidiums der Schlichtungsbehörde wird angepasst. Zudem sollen die Vertreterinnen und Vertreter in der Schlichtungsbehörde neu eine pauschale, jährliche Spesenentschädigung anstelle der Spesen für Fahrtkosten für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton erhalten.

Darüber hinaus soll die Entschädigung für besondere Facharbeiten beziehungsweise erhöhte Fachkenntnisse von Behörden- und Kommissionsmitgliedern weiter konkretisiert werden. Neu ist vorgesehen, dass diese höchstens Fr. 150.- je Stunde betragen darf. Zum einen ist die Regelung materiell nicht neu; hinzugefügt wird mit der Teilrevision eine Deckelung des Stundenansatzes bei maximal Fr. 150.-. Zum anderen ist es abhängig von den zu behandelnden Geschäften, wie viele unter dieser Bestimmung abzurechnende Stunden effektiv anfallen und zu welchem Stundenansatz diese vergütet werden. Eine präzise Projektion entsprechender Aufwendungen ist daher nicht möglich.

Vollständigkeitshalber ist zu erwähnen, dass die Reiseentschädigungen für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton gemäss Art. 36 EntschG wegfallen sollen. Die entsprechenden Aufwendungen sollen entfallen, wobei sich dieser Wegfall den Erwartungen nach nur marginal auswirken wird.

Zusammenfassend bewegen sich die jährlichen, finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage auf den Kanton insgesamt voraussichtlich im mittleren bis höheren fünfstelligen Bereich.

6 Terminplan

Folgender Terminplan ist vorgesehen:

Verabschiedung durch Regierungsrat (ext. Vernehmlassung)	Oktober 2025
Externe Vernehmlassung	Oktober 2025 – Januar 2026
Information vorberatende Kommission	November/Dezember 2025
Auswertung Vernehmlassung	Februar – März 2026
Verabschiedung durch Regierungsrat (Vorlage an Landrat)	März 2026
Vorberatende Kommission	April 2026
1. und 2. Lesung Landrat	zweites Quartal 2026
Referendumsfrist	zwei Monate
Inkrafttreten	1. Januar 2027

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Dr. Othmar Filliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli